

26. VIII. 1917

181

‡ (Die Gott helft-Briefe.) In Kreisen, die dem kommerziellen Leben ferne stehen, dürften die „Gott helft-Briefe“ oder „Gott helft-Bons“ ganz unbekannt sein, es erscheint somit nöthig, den Leser mit dieser Art von Briefen vorerst bekannt zu machen. In kaufmännischen Kreisen, namentlich der Provinz, ist es seit langer Zeit üblich, Schulden, welche nicht im Prozeßwege, sondern freundschaftlich, d. h. in privatem Ausgleichswege regulirt werden, nach Möglichkeit in P. v. r. zu zahlen, für den Rest aber einen Schuldschein oder einen Bon zu geben, der den Passus enthält: „Den restlichen Betrag von X Kronen zahle ich Ihnen, sobald mir Gott hilft“ (zu P. v. r.: helft). Diese Gott helft-Briefe werden in gutem Glauben ausgestellt und angenommen und konnten auch vor dem Börserathe geltend gemacht werden, der sie als rechtskräftigen Schuldschein betrachtete, wenn nachgewiesen werden konnte, daß Gott dem Schuldner thatsächlich geholfen hat. In der allerjüngsten Zeit nun, in der es zahlreiche kleine Kaufleute der Provinz, die vor einigen Jahren total zugrunde gegangen waren, zu recht ansehnlichen Vermögen brachten, beginnen die im Besitze solcher „Gott helft-Briefe“ befindlichen Gläubiger ihre Forderungen in verstärktem Maße einzutreiben, und zwar nicht blos im Wege des Börseschiedsgerichtes, sondern bei den ordentlichen Gerichten. Speziell bei den Budapester Gerichten, welche diese Briefe bisher als nicht rechtskräftiges Papier betrachteten, macht sich gegenwärtig die Auffassung geltend, daß diese Briefe oder Bons rechtskräftige Dokumente sind, und es wurden, wie wir erfahren, in den letzten Wochen auf Grund der „Gott helft-Briefe“ den hiesigen Gläubigern bereits namhafte Beträge zugeurtheilt.